

Ergänzende Bedingungen

**zu der „Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss
und dessen Nutzung
für die Gasversorgung in Niederdruck - NDAV“**

**Ergänzende Bedingungen
der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
- nachstehend „VNB“ genannt -**

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen s. u.) sind auf der Internetseite des VNB veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

Der Brennwert ($H_{s,n}$) des Erdgases (H-Gas der 2. Gasfamilie) beträgt je nach Netzgebiet $11,5 \text{ kWh/m}^3$ mit den zulässigen Schwankungsbreiten nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260.

2. Baukostenzuschuss

Für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 und § 29 NDAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50 % der anrechenbaren Kosten nach § 29 Abs. 3 NDAV.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

3. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz der Allgemeinen Versorgung anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.

Den Verlauf des Netzanschlusses als Verbindung zwischen dem allgemeinen Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung und der Gasanlage des Anschlussnehmers legt der die LKW (Verteilnetzbetreiber) nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers fest. Grundsätzlich ist die Anschlussleitung geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und

auf kürzestem Wege zum Gebäude einzuführen. Vorab verlegte Mantelrohre sind lagerichtig zu dokumentieren und dem VNB zur Verfügung zu stellen. Die Verlegung von Anschlussleitungen unter Gebäuden oder Gebäudeteilen ist nur mit geeigneten Systemen und in Absprache mit dem VNB zulässig. Die Trasse der Anschlussleitung muss über deren gesamte Lebensdauer zugänglich bleiben. Das Interesse des Anschlussnehmers an einer kostengünstigen Errichtung der Netzanschlüsse wird berücksichtigt.

Ab einer unverhältnismäßig langen Anschlussleitung, d. h. von mehr als 15,00 Meter ab der Grundstücksgrenze, ist zur Aufnahme der Hauptabsperrvorrichtung, des Isolierstückes, ggf. Haus-Druckregelgerätes und der Messeinrichtung ein Übergabepunkt nach § 5 NDAV (z. B. Anschlusssäule, Übergaberaum, etc.) direkt an der Grundstücksgrenze auf privatem Grund zu installieren. Ab diesem Übergabepunkt ist der Grundstückseigentümer zukünftig für den Unterhalt und den dauerhaften Betrieb des Netzübergabepunktes sowie der Verbrauchsleitung verantwortlich.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten. Soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Eigentumsgrenze die Hauptabsperrvorrichtung des Netzanschlusses im Gebäude des Anschlussnehmers.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung, Erweiterung des Netzanschlusses oder Erhöhung der Anschlussleistung oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach Aufwand.

Wird eine Gasdruckregelanlage oder eine Netzanschlussanlage, die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient, auf Wunsch des Anschlussnehmers errichtet oder verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Die Kosten für die erstmalige Inbetriebsetzung der Anlage sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer die hierfür entstandenen Kosten nach Aufwand. Dies gilt auch, wenn die Inbetriebsetzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers außerhalb der beim VNB üblichen Arbeitszeit erfolgt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten nach tatsächlichem Aufwand.

5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV (mit Ausnahme des Absatz 3) sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der

Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer dem VNB nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand einschließlich der in dem für die Unterbrechung vorgesehenen Zeitraum entnommenen Gasmenge.

6. Anlagenbetrieb

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind in dem DVGW-Arbeitsblatt G 2000 als Anlage zu den ergänzenden Bedingungen festgelegt.

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ablesung oder die Kontrolle des Netzanschlusses mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden, wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Anschlussnutzer zahlt die Kosten für die Wiederanbringung von Plomben, deren Verlust er zu verantworten hat, sowie die Kosten für eine von ihm veranlasste Zählerdemontage oder eine Befundprüfung des Zählers, sofern dieser innerhalb der zulässigen Messtoleranzen misst.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung, wie er sich ergeben würde, wenn über den Netzanschluss die unter Berücksichtigung des für den jeweiligen Anschlussnutzer üblichen Verbrauchsverhaltens sich ergebende Menge in kWh/a entnommen werden würde, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses vom Anschlussnehmer, zu fordern.

7. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Anschluss des Grundstücks an das Versorgungsnetz fällig. Der VNB kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet. Für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des VNB wird je Inkassogang der Verrechnungssatz für eine Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

Weitere Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen.

8. Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

9. Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss erhobenen Daten werden vom VNB automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) verwandt.

10. Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 1.1.2018 in Kraft.

Die im Preisblatt genannten Preise gelten bis zur öffentlichen Bekanntgabe neuer Preise.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck – NDAV“

	netto	brutto
1. Baukostenzuschuss		
<p>Für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 und § 29 NDAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten nach § 29 Abs. 3 NDAV.</p>		
1.1		
Der Baukostenzuschuss beträgt im bestehenden Versorgungsnetz des VNB für Anlagen bis 30 kW Anschlussleistung	250,00 €	297,50 €
1.2		
Zuschlag für Anlagen > 30 kW bis einschl. 100 kW jedes 30 kW übersteigende kW	10,00 €	11,90 €
<p>In neu zu erschließenden Versorgungszonen sowie für Anlagen > 100 kW wird der Baukostenzuschuss individuell ermittelt.</p>		
2. Netzanschlusskosten		
<p>Der Anschlussnehmer zahlt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, das heißt, der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Leitungsnetzes und endend mit der Hauptabsperrereinrichtung, soweit im Netzanschlussvertrag nichts Abweichendes geregelt ist.</p>		
2.1		
Hausanschluss bis 15 m Länge berechnet ab Grundstücksgrenze bis Mauerdurchbruch, inklusive der Inbetriebnahme der Kundenanlage Netzdruck bis 1 bar und Leitungsquerschnitt bis DN 50,	1.230,00 €	1.463,70 €
2.2		
Anschlusslänge über 15 m als Zuschlag zu Pos. 2.1 bzw. 2.2 je m Mehrlänge	21,00 €	24,99 €
<p>Die Durchführung der für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Mauerdurchbrüche, Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung im öffentlichen Bereich sind in den vorgenannten Pauschalen nicht enthalten.</p>		

	netto	brutto
3. Tiefbauarbeiten		
Für die Errichtung eines einzelnen, nachträglichen Netzanschlusses werden für die Erd- und Tiefbauarbeiten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung berechnet		
3.1 im öffentlichen Bereich, pauschal	1.840,00 €	2.189,60 €
3.2 auf privatem Grund je angefangenem Meter	132,00 €	157,08 €

4. Erschwernisse

Erschwernisse, z.B. ungewöhnlich schwierige Bodenverhältnisse, Schwierigkeiten bei Kreuzungen von Straßen und anderen Anlagen oder nicht fachgerechte Eigenleistungen, berechtigen den VNB, Zuschläge zu den vorstehend genannten Anschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch bei durch Sonderwünsche des Kunden entstehenden Mehrkosten.

Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Netzanschlüssen in vergleichbaren Fällen abweichen, treten an Stelle der unter Ziffer 2 und 3 genannten Beträge die im Einzelfall gesondert ermittelten tatsächlichen Kosten.

5. Eigenleistungen

Eigenleistungen des Anschlussnehmers sind mit dem VNB im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben des VNB durchgeführt werden. Für die Baustellenabsicherung im Zusammenhang mit Eigenleistungen ist nicht der VNB verantwortlich. Die Kosten für Mehraufwendungen, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt. Der VNB übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

Tiefbauarbeiten im öffentlichen Bereich müssen bis zur Versorgungsleitung von einer vom Straßenbulasträger zugelassenen Tiefbaufirma durchgeführt werden.

	netto	brutto
6. Inbetriebsetzungskosten		
6.1 Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine separaten Kosten	
6.2 Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers, zur erstmaligen Inbetriebsetzung oder zur Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangenem Zählerausbau bzw. nach einer durch den Anschlussnehmer zu vertretenden Unterbrechung der Anschlussnutzung, werden die Stundensätze gemäß Ziff. 9 berechnet.		
6.3 Inbetriebsetzung außerhalb der normalen Arbeitszeit	nach tats. Aufwand	
7. Kosten bei Veränderung der bestehenden Zähleranlage		
7.1. Verstärkung, Trennung oder Zusammenlegung von Anlagen	nach tats. Aufwand	
7.2. Wiederinbetriebsetzung nach Stilllegung	50,00 €	59,50 €
8. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung		
8.1 Zahlungsverzug für jede schriftliche Zahlungsaufforderung	2,50 €	*
8.2 Sperrankündigung für jede schriftliche Sperrankündigung	5,00 €	*
8.3 Unterbrechung und Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung für jeden Einsatz eines Beauftragten – „Abwicklung Sperrauftrag“		
8.3.1 - während der üblichen Arbeitszeit	100,00 €	*
8.3.2 - bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers	nach tats. Aufwand	
8.4 Wiederinbetriebnahme nach Unterbrechung der Anschlussnutzung gem. DVGW TRGI G 600		
8.4.1 - während der üblichen Arbeitszeit	151,26 €	180,00 €
8.4.2 - bei Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Anschlussnehmers	nach tats. Aufwand	
8.5 Persönliche Vorsprache beim Kunden		

zur Klärung von Zahlungsrückständen 50,00 € *

8.6 Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder bei Rücklastschriften entstehen, werden die von dem Geldinstitut erhobenen Beträge an den Kunden weiter berechnet.

	netto	brutto
9. Sonstige Preise		
9.1 Stundensätze Meister (Mo-Do 7.00 – 16.15 Uhr, Fr 7.00 – 12.30 Uhr)	83,00 €	98,77 €
9.2 Stundensätze Monteur (Mo-Do 7.00 – 16.15 Uhr, Fr 7.00 – 12.30 Uhr)	60,00 €	71,40 €
9.3 Bereitschaftsdiensteinsatz außerhalb der Geschäftszeiten	147,06 €	175,00 €
9.4 Fahrzeugpauschale	10,00 €	11,90 €
a) Kitzingen und Ortsteile	14,00 €	16,66 €
b) außerhalb Kitzingen		

10. Umsatzsteuer

Die genannten Netto-Beträge sind zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.